

Regierung von Oberbayern

Immissionsschutzrecht;

Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung des Heizkraftwerkes München Süd der SWM Services GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München, am Standort Schäftlarnstraße 15, 81371 München, Fl.Nr. 11028 der Gemarkung München, Sektion 6 (Sendling), insb. durch die Errichtung einer neuen Gas- und Dampfturbinen-Anlage (GuD 1 neu) bei gleichzeitiger Stilllegung der alten Gas- und Dampfturbinenanlage (GuD 1 alt)

Bekanntmachung vom 15. November 2019, ROB-55.1-8711.IM_1-4-3

Die SWM Services GmbH (SWM), Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München, betreibt am Standort Schäftlarnstraße 15, 81371 München, Fl.Nr. 11028 der Gemarkung München, Sektion 6 (Sendling), das Heizkraftwerk München Süd, bestehend im Wesentlichen aus zwei Gas- und Dampfturbinenanlagen (GuD), und zwar der GuD1-Anlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 850 MW und der GuD2-Anlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 1004 MW, sowie Nebeneinrichtungen. Die Gesamtfeuerungswärmeleistung der beiden GuD-Anlagen am Standort beträgt somit 1854 MW.

Die SWM hat nun die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung des Heizkraftwerkes München Süd insb. durch die Errichtung einer neuen Gas- und Dampfturbinen-Anlage (GuD 1 neu) mit einer Feuerungswärmeleistung von 435 MW bei gleichzeitiger Stilllegung der alten Gas- und Dampfturbinenanlage (GuD 1 alt) mit einer Feuerungswärmeleistung von 850 MW beantragt. Die Gesamtfeuerungswärmeleistung der beiden GuD-Anlagen am Standort reduziert sich damit von 1854 MW auf 1439 MW.

Im Wesentlichen sind folgende Änderungen beantragt:

- Errichtung einer ausschließlich mit Erdgas betriebenen neuen Gasturbinenanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 435 MW mit Generator und Nebeneinrichtungen,
- Errichtung eines Abhitzedampferzeugers mit integrierter Abgasnachbehandlung (CO-Katalysator),
- Errichtung einer neuen Dampfturbinenanlage mit Generator und Nebeneinrichtungen sowie Systeme des Wasser- und Dampfkreislaufs mit Kühlwasser,
- Errichtung eines luftgekühlten Kühlsystems für die Kühlstellen des Änderungsvorhabens,
- Errichtung von dazugehörigen elektrischen und leittechnischen Einrichtungen einschließlich Transformatoren,
- Aufstellung einer mit Heizöl EL gefeuerten Netzersatzanlage als Notstromaggregat mit einer Feuerungswärmeleistung von ca. 2 MW für die Versorgung notstromberechtigter Verbraucher in der GuD1 neu,
- Aufstellung einer mit Heizöl EL befeuerten Netzersatzanlage als Schwarzstartaggregat mit einer Feuerungswärmeleistung von ca. 7 MW für Schwarzstartzwecke,
- Erstellung der notwendigen baulichen Einrichtungen im und am bestehenden Gebäude der ehemaligen HD-Anlage inklusive eines 90 m hohen Schornsteins für die neue GuD1-Anlage, der 43 m bzw. 31,5 m hohen Schornsteine für die Netzersatzanlagen sowie der Abgasableitungen, sowie Änderungen der vorhandenen Gebäudestruktur,

- Aufstellung neuer Trafoboxen,
- Rückbauarbeiten und Abbrucharbeiten an bestehenden baulichen Einrichtungen,
- Stilllegung der bestehenden GuD1-Anlage.

Baubeginn für die neue GuD1-Anlage soll frühestens im März 2020 sein, die Inbetriebnahme ist bis September 2022 vorgesehen.

Innerhalb des grundsätzlich die immissionsschutzrechtliche Betroffenheit - im Hinblick auf die Luftreinhalte - bestimmenden Beurteilungsgebietes nach der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), d.h. innerhalb eines Kreises mit einem Radius der 50-fachen Schornsteinhöhe (90 Meter), im vorliegenden Fall also 4500 Meter, liegen Teile der Gebiete der Landeshauptstadt München, der Gemeinde Pullach i. Isartal und der Gemeinde Unterhaching sowie des gemeindefreien Gebietes Perlacher Forst.

Bei dem Heizkraftwerk handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), das ab einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW für sich betrachtet einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedarf, sowie um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie gemäß § 3 der 4. BImSchV. Das Änderungsvorhaben stellt eine wesentliche Änderung des Heizkraftwerkes München Süd dar und bedarf einer Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung.

Das Vorhaben bedarf zudem als hinzutretendes kumulierendes Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 UVPG i.V.m. Nr. 1.1.1 der Anlage 1 zum UVPG einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung, die gemäß § 1 Abs. 2 Sätze 1 und 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) ein unselbständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist.

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die wesentliche Änderung der Feuerungsanlage wird insb. gemäß den §§ 16, 10 BImSchG und den Vorschriften der 9. BImSchV durchgeführt. Für die Umweltverträglichkeitsprüfung gelten gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 der 9. BImSchV ebenfalls die Vorschriften der 9. BImSchV.

In dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren werden gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG und § 11 der 9. BImSchV die Behörden beteiligt, deren umweltbezogener und / oder sonstiger Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt - mit Ausnahme wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 i.V.m. § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) - nach § 13 BImSchG grundsätzlich andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen, insb. öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen etc. mit ein. Dies gilt beispielsweise für Entscheidungen nach Baurecht, Naturschutzrecht, Betriebssicherheitsverordnung und § 63 WHG (Eignungsfeststellung) etc., für die grundsätzlich keine gesonderten Verfahren durchzuführen sind.

Die SWM hat ferner die beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnisse nach § 10 Abs. 1 WHG i.V.m. Art. 15 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) für folgende Benutzungen im Sinne des § 9 WHG beantragt:

- Bauwasserhaltung während der Bauzeit mit Einleitung von entnommenem Grundwasser in den Isar-Werkkanal bei einer maximalen Förderrate von 96,2 l/s,
- die Gründung von Bauteilen im Grundwasser mit einem damit verbundenen maximalen Aufstau des Grundwassers von 5,25 cm,
- Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser für eine Fläche von ca. 712 m².

Das wasserrechtliche Verfahren richtet sich insoweit insbesondere nach den Vorschriften des Bayerischen Wassergesetzes bzw. der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV). Die beantragten wasserrechtlichen Erlaubnisse sind nach § 11 Abs. 1 WHG ebenfalls in die Umweltverträglichkeitsprüfung einzubeziehen.

Die Regierung von Oberbayern ist nach Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG), Art. 64 Abs. 2 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) die sachlich und örtlich zuständige immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde i.S.d. § 10 Abs. 5 Satz 1 BImSchG für Anlagen der öffentlichen Versorgung zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungsanlage sowie die zuständige Behörde für die Erteilung der beantragten wasserrechtlichen Erlaubnisse. Bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München können zudem Fragen und Anregungen eingereicht sowie Informationen eingeholt werden.

Einzelheiten zum beantragten Vorhaben ergeben sich aus den eingereichten Antragsunterlagen mit den darin enthaltenen textlichen und planerischen Aussagen. Gemäß den §§ 3 ff. der 9. BImSchV sowie nach den Vorschriften der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) bzw. der IZÜV wurden im Wesentlichen folgende Unterlagen vorgelegt:

Erläuterungsbericht mit Aussagen insb. zum Standort, zum Vorhaben und zu den Auswirkungen des Vorhabens, Kurzbeschreibung mit allgemein verständlicher, nichttechnischer Zusammenfassung der Angaben zum Standort, zum Vorhaben und zu den zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen, fachtechnische Gutachten über die Luftreinhaltung einschließlich Schornsteinhöhenbestimmung und Immissionsprognose, über Abfälle, Anlagensicherheit und Energieeinsatz, Schallimmissionsprognose zu den zu erwartenden Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft des neuen Vorhabens, ein Gutachten zu elektromagnetischen Feldern (26. BImSchV), eine Vorprüfung auf Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes (AZB), Bodengutachten, Konzeptgutachten nach Betriebssicherheitsverordnung, wasserwirtschaftliches Konzeptgutachten zur Eignungsfeststellung, ein Fachgutachten FFH-Vorprüfung im Hinblick auf das europäische ökologische Netz Natura 2000 i.S.d. §§ 31 ff des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), ein Fachbeitrag zum Artenschutz gemäß §§ 44 ff BNatSchG, ein UVP-Bericht gemäß § 4e der 9. BImSchV bzw. § 16 UVPG, Anlagen- und Betriebsbeschreibungen mit zugehörigen technischen Plänen, Zeichnungen, Maschinenaufstellungsplänen, Fließ- und Verfahrensschemata, Sicherheitsdatenblätter, Bauantragsunterlagen mit Baubeschreibungen, Bauplänen (Lagepläne, Grundrisse, Schnitte, Ansichten etc.), Brandschutznachweis mit Brandschutzplänen, Bescheinigung eines Prüfsachverständigen für Brandschutz, Sichtfeldanalysen und sonstige bautechnischen Unterlagen, Beschreibung der Abwasserbeseitigung, Entwässerungspläne, Anträge für die wasserrechtlichen Benutzungen nach § 9 WHG einschließlich Plänen und Berechnungen, sowie weitere Unterlagen, insb. gemäß WPBV, IZÜV und den §§ 4 ff der 9. BImSchV.

Der Genehmigungsantrag mit allen Unterlagen einschließlich des UVP-Berichtes liegt in der Zeit von

Montag, 25. November 2019 (ab Dienstbeginn) bis einschließlich Freitag, 27. Dezember 2019 (Auslegungsfrist) jeweils während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus bei folgenden Stellen:

- Landeshauptstadt München, Referat für Gesundheit und Umwelt, Bayerstraße 28a, 80335 München, Raum 3075 / 3. Stock,

- Gemeinde Pullach i. Isartal, Johann-Bader-Straße 21, 82049 Pullach i. Isartal, Raum E16,
- Gemeinde Unterhaching, Rathausplatz 7, 82008 Unterhaching, Raum 212 / 2. Stock,
- Landratsamt München, Frankenthaler Straße 5 - 9, 81539 München, Raum F 2.40,
- Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zimmer 4233.

Der Genehmigungsantrag mit allen Unterlagen einschließlich des UVP-Berichtes ist ab Beginn des Auslegungszeitraumes zusätzlich im UVP-Portal Bayern abrufbar. Das UVP-Portal Bayern ist unter der Internetadresse <https://www.uvp-verbund.de/by> erreichbar. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht in Papierform ausgelegten Unterlagen.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist sowie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist, also von Montag, 25. November 2019 bis einschließlich Montag, 27. Januar 2020 (Einwendungsfrist) schriftlich oder elektronisch erhoben werden. Die Einwendungen müssen bei einer der folgenden Stellen erhoben werden:

- Landeshauptstadt München, Referat für Gesundheit und Umwelt, Bayerstraße 28a, 80335 München, E-Mail: immissionsschutz-nord@muenchen.de
- Gemeinde Pullach i. Isartal, Johann-Bader-Straße 21, 82049 Pullach i. Isartal, E-Mail: Bekanntmachungen@pullach.de
- Gemeinde Unterhaching, Geschäftsbereich Planen, Bauen und Umwelt, Rathausplatz 7, 82008 Unterhaching, E-Mail: planen@unterhaching.de
- Landratsamt München, Frankenthaler Straße 5 - 9, 81539 München, E-Mail: immissionsschutz@lra-m.bayern.de
- Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München (Hausanschrift) bzw. 80534 München (Postanschrift), E-Mail: umweltrecht@reg-ob.bayern.de

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG mit dem Ablauf der Einwendungsfrist für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Wir weisen ferner darauf hin, dass die Einwendungen dem Antragsteller sowie den beteiligten Behörden im Rahmen ihres Aufgabenbereichs bekannt zu geben sind. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG kann die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern.

Die Regierung von Oberbayern bestimmt den Erörterungstermin für

Mittwoch, 18. März 2020, 09:30 Uhr

im Großen Sitzungssaal 6201 der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin auf Grund einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird und die Regierung von Oberbayern nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet, ob der Erörterungstermin durchgeführt wird. Diese Entscheidung wird gesondert öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Die Vertretung bei dem Erörterungstermin durch einen Bevollmächtigten ist

möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Regierung von Oberbayern zu geben ist.

Nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens wird durch die Regierung von Oberbayern über das vorgenannte Änderungsvorhaben entweder durch Genehmigungs- oder Ablehnungsbescheid entschieden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

München, 15. November 2019
Regierung von Oberbayern

Maria Els
Regierungspräsidentin